

**RESOLUTION 64/2**

Verabschiedet auf der 16. Plenarsitzung am 8. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/482, Ziff. 6).

**64/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundsechzigste Tagung<sup>1</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer vierundsechzigsten Tagung gestattet wird.

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 11 (A/64/11).*

**RESOLUTION 64/107**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/553, Ziff. 6).

**64/107. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgegruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrats vom 26. Mai 2009, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia auch weiterhin, bis zum 31. Januar 2010, ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/275 B vom 30. Juni 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge zu dem zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Paket logistischer Unterstützung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

<sup>2</sup> A/64/465.

<sup>3</sup> A/64/509.

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, den in Ziffer 124 seines Berichts<sup>2</sup> beschriebenen Bau von Einrichtungen zu beschleunigen;

#### **Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>4</sup>;

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den gemäß Resolution 63/275 A der Generalversammlung vom 7. April 2009 bereits genehmigten Betrag von 75.641.900 US-Dollar zu veranschlagen;

#### **Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010**

8. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 63/275 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 6.102.400 Dollar den Betrag von 213.580.000 Dollar zu veranschlagen, der den gemäß Resolution 63/275 B bereits genehmigten Betrag von 138.802.500 Dollar einschließt;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010**

9. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 63/275 B bereits veranlagten Betrags von 138.802.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2010 den zusätzlichen Betrag von 12.462.917 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung

vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010<sup>5</sup> unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 168.483 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2010 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 62.314.583 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010<sup>5</sup> zu einem monatlichen Satz von 12.462.917 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 842.417 Dollar im Steuerausgleichsfonds auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.721.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.721.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 258.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 3.721.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

<sup>4</sup> A/64/465, Abschn. IV.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 64/248.